



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 79/2021 vom 15.12.2021

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz | 3 |
| Öffentlich-rechtlicher Vertrag | 3 |
| B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden | 4 |
| Stadt Bassum | 4 |
| Hauptsatzung der Stadt Bassum | 4 |
| Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit bei der Stadt Bassum | 8 |
| Bauleitplanung der Stadt Bassum; Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2 (1/46 I) „Lange Wand I“ | 12 |
| Stadt Diepholz | 13 |
| Hauptsatzung der Stadt Diepholz | 13 |
| 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder und anderen ehrenamtlich Tätigen in der Stadt Diepholz | 15 |
| Hundesteuer-Satzung der Stadt Diepholz | 16 |
| Satzung der Stadt Diepholz zur Begründung eines Vorkaufsrechtes für den Bereich An der Bahn | 19 |
| Satzung der Stadt Diepholz zur Begründung eines Vorkaufsrechtes für den Bereich des Bildungscampus..... | 21 |
| Gemeinde Wagenfeld | 23 |
| 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wagenfeld | 23 |
| Bauleitplanung der Gemeinde Wagenfeld - 46. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Wagenfeld Nr. 49 "Wohngebiet Fritz-Cording-Straße II" | 23 |
| Samtgemeinde Schwaförden - Gemeinde Affinghausen | 25 |
| Jahresabschluss 2015 | 25 |

Herausgeber: Landkreis Diepholz, Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz, Tel. 05441/976-0,
Fax 05441/976-1728, e-mail: info@diepholz.de, Internet: www.diepholz.de

Einzelne Ausfertigungen des Amtsblattes können unter der o.g. Telefonnummer bezogen werden.
Weiterhin sind Ausfertigungen in den Kreishäusern des Landkreises Diepholz erhältlich.

Auskünfte zu Veröffentlichungen erteilt: Frau Anne Cammann (05441/976-1302), e-mail: amtsblatt@diepholz.de

| | |
|--|-----------|
| Gemeinde Ehrenburg | 26 |
| Jahresabschluss 2015 | 26 |
| Gemeinde Neuenkirchen | 26 |
| Jahresabschluss 2015 | 26 |
| C Bekanntmachungen anderer Stellen | 26 |
| Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (OOWV) | 26 |
| Anlage zu den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des OOWV für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Twistringen..... | 26 |
| Zweckverband "AbwasserVerband" | 27 |
| 1. Satzung zur Änderung der Neufassung der Verbandsordnung des Zweckverbandes „AbwasserVerband“ | 27 |
| 16. Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung des Zweckverbandes „AbwasserVerband“ | 27 |

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Zwischen

dem Landkreis Diepholz, vertreten durch den Landrat Herrn Cord Bockhop,
Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz,

und

der Gemeinde Stuhr, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Stephan Korte,
Blockener Straße 6, 28816 Stuhr,

und

der Gemeinde Weyhe, vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Frank Seidel, Rathausplatz 1, 28844 Weyhe,

wird gem. § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale
Zusammenarbeit (NKomZG) Folgendes vereinbart:

§ 1

Gegenstand des Vertrages

Die Gemeinden Stuhr und Weyhe übertragen die im Zusammenhang mit dem Zensus 2022 anfallenden Aufgaben der Erhebungsstellen auf die Erhebungsstelle des Landkreises Diepholz. Zu diesem Zweck schließen sie eine vertragliche Vereinbarung ab.

§ 2

Ort der Leistung

Die Verwaltungsgeschäfte im Rahmen der rechtlichen Grundlagen für die Aufgaben der Erhebungsstelle werden in den Räumen der Kreisverwaltung in Diepholz wahrgenommen.

§ 3

Aufgaben der Erhebungsstelle

Die Erhebungsstelle des Landkreises Diepholz nimmt die in § 4 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Zensusgesetz 2022 (Nds. AG ZensG 2022) aufgeführten Aufgaben wahr. Hierzu zählen u. a. die

- Gewinnung und Schulung von Erhebungsbeauftragten,
- Eingabe der Stammdaten der Erhebungsbeauftragten,
- Bildung von Interviewbezirken,
- Betreuung der Erhebungsbeauftragten bei der Durchführung der Erhebungen,
- Klärung von Rückfragen/Zweifelsfragen,
- Feststellung der Auskunftspflichtigen,
- Einrichtung einer Informations- und Servicestelle für Auskunftspflichtige,
- Eingangskontrolle der Erhebungsunterlagen,
- Durchführung des Erinnerungs- und Mahnverfahrens,
- Weiterleitung der Erhebungsunterlagen an den LSN.

§ 4

Aktenüberlassung

Die Gemeinden Stuhr und Weyhe stellen dem Landkreis Diepholz alle für die Durchführung der Aufgaben nach § 3 des Vertrages erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung.

§ 5
Verwaltungskosten/Kostenerstattung

- (1) Die für die Aufgabenerfüllung anfallenden Kosten übernimmt der Landkreis Diepholz.
- (2) Die den Gemeinden Stuhr und Weyhe nach dem Zensusgesetz 2022 zustehenden Zuweisungen erhält der Landkreis Diepholz.

§ 6
Vertragsdauer/Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt am 01.11.2021 in Kraft und endet frühestens mit Fertigstellung der Aufgabenerledigung, spätestens jedoch am 31.12.2023.
- (2) Jede Vertragspartei ist berechtigt, diese Vereinbarung mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendermonats ordentlich zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 7
Salvatorische Klausel/Nebenbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie andere Vereinbarungen, die den Inhalt dieses Vertrages berühren, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen Teile des Vertrages wirksam.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch andere zulässige Regelungen zu ersetzen, die dem erstrebten rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen möglichst weitgehend entsprechen.
- (3) Sollten bei der Durchführung des Vertrages ergänzende Bestimmungen notwendig werden, so verpflichten sich die Vertragspartner, die erforderlichen Vereinbarungen in dem Sinne zu treffen, in welchem sie bei Abschluss des Vertrages getroffen worden wären. Das gleiche gilt, wenn einzelne Bestimmungen dieses Vertrages späteren gesetzlichen Regelungen widersprechen.

Diepholz, den 21.10.2021
gez.
Cord Bockhop
Landrat

Stuhr, den 01.11.2021
gez.
Stephan Korte
Bürgermeister

Weyhe, den 06.12.2021
gez.
Frank Seidel
Bürgermeister

B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Stadt Bassum

Hauptsatzung der Stadt Bassum

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), hat der Rat der Stadt Bassum in seiner Sitzung am 02.12.2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1
Bezeichnung, Name

- (1) Die Stadt Bassum führt die Bezeichnung "Stadt Bassum". Sie hat ihren Sitz in Bassum.
- (2) Die Namen der ehemaligen Gemeinden Albringhausen, Apelstedt, Bramstedt, Eschenhausen, Gr. Henstedt, Gr. Ringmar, Hallstedt, Hollwedel, Neubruchhausen, Nienstedt, Nordwohldede, Osterbinde, Schorlingborstel, Stühren und Wedehorn werden als Ortschaftsbezeichnungen weitergeführt. Die Ortstafeln werden so beschriftet, dass die Namen unter dem der neu gebildeten Stadt stehen.

§ 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt zeigt auf einem geteilten Schild in der oberen Hälfte drei grüne Lindenblätter auf silbernem Grunde und in der unteren Hälfte zwei abgekehrte rot bewehrte schwarze Bärenklauen auf goldenem Grunde. Über dem Schild befindet sich eine rote Mauerkrone. Rechts und links stehen zwei weiße Rosse als Schildhalter.
- (2) Die Farben der Stadt sind grün-weiß-gelb.
- (3) Die Flagge der Stadt ist grün-weiß-gelb und zeigt das Stadtwappen.
- (4) Das Dienstsiegel enthält Teile des Wappens und die Umschrift "Stadt Bassum".
- (5) Die Ortschaft Neubruchhausen ist berechtigt, das frühere Wappen des Fleckens Neubruchhausen als Zeichen der engeren Gemeinschaft weiter zu tragen.
- (6) Die Verwendung des Stadtwappens und des Stadtnamens zu privaten Zwecken ist nur mit Genehmigung der Stadt zulässig.

§ 3

Ratszuständigkeit

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 5.000,00 Euro übersteigt.
- (2) Über Verträge der Stadt nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Mitgliedern des Rates, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge auf Grund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 2.500,00 Euro nicht übersteigt.

§ 4

Sitzungen des Verwaltungsausschusses

Die Sitzungen des Verwaltungsausschusses sind nicht öffentlich. Jedes Mitglied des Rates ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörerin oder Zuhörer teilzunehmen. Für Zuhörerinnen und Zuhörer gilt § 41 NKomVG entsprechend.

§ 5

Ortschaften

- (1) Es werden folgende Ortschaften im Sinne des § 90 (1) NKomVG gebildet :
 - a) Ortschaft Albringhausen für den Bereich der ehemaligen Gemeinde Albringhausen
 - b) Ortschaft Apelstedt für den Bereich der ehemaligen Gemeinde Apelstedt
 - c) Ortschaft Bassum für den Bereich der ehemaligen Stadt Bassum
 - d) Ortschaft Bramstedt für den Bereich der ehemaligen Gemeinde Bramstedt
 - e) Ortschaft Eschenhausen für den Bereich der ehemaligen Gemeinde Eschenhausen
 - f) Ortschaft Gr. Henstedt für den Bereich der ehemaligen Gemeinde Gr. Henstedt
 - g) Ortschaft Gr. Ringmar für den Bereich der ehemaligen Gemeinde Gr. Ringmar
 - h) Ortschaft Hallstedt für den Bereich der ehemaligen Gemeinde Hallstedt
 - i) Ortschaft Hollwedel für den Bereich der ehemaligen Gemeinde Hollwedel
 - j) Ortschaft Neubruchhausen für den Bereich der ehemaligen Gemeinde Neubruchhausen
 - k) Ortschaft Nienstedt für den Bereich der ehemaligen Gemeinde Nienstedt
 - l) Ortschaft Nordwohldede für den Bereich der ehemaligen Gemeinde Nordwohldede
 - m) Ortschaft Osterbinde für den Bereich der ehemaligen Gemeinde Osterbinde
 - n) Ortschaft Schorlingborstel für den Bereich der ehemaligen Gemeinde Schorlingborstel
 - o) Ortschaft Stühren für den Bereich der ehemaligen Gemeinde Stühren
 - p) Ortschaft Wedehorn für den Bereich der ehemaligen Gemeinde Wedehorn.
- (2) Die Ortschaften erhalten je eine Ortsvorsteherin bzw. einen Ortsvorsteher.

§ 6

Aufgaben der Ortsvorsteherinnen bzw. Ortsvorsteher

- (1) Die Ortsvorsteherin bzw. der Ortsvorsteher hat die Belange der Ortschaft gegenüber den Organen der Stadt wahrzunehmen. Sie bzw. er hat insbesondere Wünsche, Anregungen, Beschwerden und andere Eingaben aus der Ortschaft anzunehmen und weiterzugeben.
- (2) Die Organe der Stadt sollen die Ortsvorsteherinnen bzw. Ortsvorsteher in den Angelegenheiten, die die Ortschaft in besonderem Maße berühren, hören.
- (3) Die Ortsvorsteherin bzw. der Ortsvorsteher ist berechtigt, das Siegel der Stadt Bassum zu führen.

§ 7

Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Die Anzahl der Vertreterinnen oder Vertreter, die die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister nach § 81 Abs. 2 NKomVG vertreten, sowie die Reihenfolge der Vertretung nach § 81 Abs. 2 NKomVG legt der Rat in seiner ersten Sitzung fest. Die repräsentative Vertretung der Stadt obliegt gem. § 61 Abs. 3 NKomVG der / dem Bürgermeisterin / Bürgermeister und seinen ehrenamtlichen Vertreterinnen / Vertretern.
- (2) Außer der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister wird die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter als Erste Stadträtin oder Erster Stadtrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Sie oder er gehört dem Verwaltungsausschuss mit beratender Stimme an.

§ 8

Wertgrenzen

- (1) Für die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung gem. § 85 Abs. 1 Nr. 7 KomVG gelten folgende Wertgrenzen:

| | |
|---|------------|
| 1. für Aufträge nach VOB und VOL | 75.000,- € |
| 2. für sonstige Aufträge | 17.500,- € |
| 3. für Rechtsmittel und Vergleiche bei Klageerhebung/ Erklärung gegenüber Gerichten/Behörden | 15.000,- € |
| 4. für Stundungen | 20.000,- € |
| 5. für Niederschlagungen | 20.000,- € |
| 6. für Erlasse | 15.000,- € |

Aufträge über 20.000,- € sind in der nächsten Sitzung des Verwaltungsausschusses bekannt zu geben.

- (2) Für die Befugnisse der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben gem. § 117 Abs. 1 S. 2 NKomVG die Zustimmung zu erteilen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 13.500,00 Euro im Einzelfall als unerheblich.

§ 9

Personalrechtliche Befugnisse

- (1) Die Befugnisse des Rates zur Ernennung von Beamtinnen und Beamten, ihre Versetzung in den Ruhestand und Entlassung für den mittleren Dienst (bis zur Besoldungsgruppe A8) sowie die Personalangelegenheiten der Anwärtnerinnen und Anwärtler sowie Dienstanfängerinnen und Dienstanfänger werden dem Verwaltungsausschuss übertragen.
- (2) Der Verwaltungsausschuss kann die Entscheidungen in Einzelfällen wie Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auf die Bürgermeisterin / den Bürgermeister übertragen.
- (3) Die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Auszubildenden, Aushilfskräften, Vertretungskräften und Zeitarbeitern sowie Beschäftigten im Rahmen eines Ein-Euro-Job wird der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister übertragen.

§ 10 Anregungen und Beschwerden

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt Bassum gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Bassum zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister den Antragstellerinnen oder Antragstellern zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitbearbeitung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 11 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen werden – soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist – im Internet unter der Adresse <https://www.diepholz.de/amtliche-bekanntmachungen> im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Diepholz verkündet bzw. bekannt gemacht werden. Sofern dies durch Einzelbeschluss verfügt wurde, können Satzungen, Verordnungen sowie der Flächennutzungsplan zusätzlich in der Kreiszeitung für die Landkreise Diepholz und Oldenburg veröffentlicht werden. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, Verordnung oder des Flächennutzungsplanes, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, daß sie in einem Dienstgebäude der Stadt Bassum ausgelegt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt für den Landkreises Diepholz hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, sofern nichts anderes vorgeschrieben ist.

(2) Sonstige Bekanntmachungen sind in der Kreiszeitung für die Landkreise Diepholz und Oldenburg zu veröffentlichen, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachungen gem. Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 12 Einwohnerversammlungen

(1) Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes oder für Ortschaften. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind gemäß § 11 in der Kreiszeitung mindestens 3 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekanntzumachen.

§ 13
Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Bassum vom 19.06.2013, geändert am 10.02.2015, außer Kraft.

Bassum, den 03.12.2021
Der Bürgermeister
gez. Porsch

Satzung
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit bei der Stadt Bassum

Aufgrund der §§ 10, 44 und 54 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) hat der Rat der Stadt Bassum in seiner Sitzung am 02.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Aufwandsentschädigung / Sitzungsgeld

1) Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung ihrer Auslagen, die ihnen aus der Wahrnehmung ihres Mandats erwachsen, eine monatliche Aufwandsentschädigung von 210,00 €. Ein gesondertes Sitzungsgeld wird an Ratsmitglieder nicht gezahlt.

2) Für Online-Kosten zur Arbeit mit dem Ratsinformationssystem wird eine Kostenpauschale von 20,- € gezahlt. Dies beinhaltet die Bereitstellung des Geräts und die Übernahme der Gebühr für den Telekommunikationsanbieter durch das Ratsmitglied.

§ 2
Verdienstaussfall

1) Die Ratsmitglieder erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 zur Abgeltung eines nachgewiesenen Verdienstaussalles aus unselbständiger Tätigkeit einen Betrag von höchstens 35,00 € je Stunde. Bei einem glaubhaft gemachten Einkommensausfall aus selbständiger Tätigkeit wird den Ratsmitgliedern eine Verdienstaussfallpauschale von höchstens 30,00 € je Stunde gezahlt.

2) Ratsmitglieder, die ausschließlich einen Haushalt führen und keinen Verdienstaussfall nach Abs. 1 geltend machen, haben Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des jeweils geltenden gesetzlichen Mindestlohns.

3) Ratsmitglieder, die keinen Ersatzanspruch gemäß Abs. 1 geltend machen können, denen aber infolge der Wahrnehmung ihres Mandats im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten als Entschädigung einen Pauschalstundensatz in Höhe des jeweils geltenden gesetzlichen Mindestlohns.

4) Den Ratsmitgliedern ist der durch die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen während eines Urlaubs nach § 54 Abs. 2 Satz 4 NKomVG entstandene Verdienstaussfall bis zu den in Abs. 1 genannten Höchstbeträgen zu erstatten. Daneben sind die entstandenen notwendigen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und für die Betreuung einer pflegebedürftigen Person mit Pflegestufe in Höhe des jeweils geltenden gesetzlichen Mindestlohns pro Stunde zu erstatten, jedoch höchstens für 10 Std. pro Urlaubstag.

5) Für eine Betreuung wird der notwendige Aufwand erstattet, jedoch höchstens in Höhe des jeweils geltenden gesetzlichen Mindestlohns pro Stunde.

6) Die Entschädigungen nach Abs. 1 bis 5 werden nur für einen Zeitraum bis 18.00 Uhr gewährt. Der Erstattungsanspruch nach Abs. 5 gilt über den Zeitraum von 18.00 Uhr hinaus, wenn der Haushalt drei oder mehr Personen umfasst, darunter mindestens ein Kind unter 14 Jahren, eine ältere Person über 67 Jahre oder eine anerkannt pflegebedürftige Person.

**§ 3
Fahrtkosten**

1) Für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes aus Anlass der Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters werden für die stellv. Bürgermeister/in eine monatliche Pauschale von je 90,00 € gezahlt.

2) Für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes erhalten folgende Funktionsträger eine monatliche Pauschale:

| | |
|--------------------------------------|---------|
| Ratsmitglieder | 25,00 € |
| Fraktions- oder Gruppenvorsitzende/r | 60,00 € |
| Beigeordnete/r | 30,00 € |
| Ratsvorsitzende/r | 30,00 € |
| Ausschussvorsitzende/r | 30,00 € |

3) Beim Zusammentreffen der Fahrtkosten nach Abs. 1 und 2 wird jeweils nur der höhere Betrag gezahlt.

4) Bei einer auf Anordnung des Rates oder des Verwaltungsausschusses von Ratsmitgliedern außerhalb des Stadtgebietes durchgeführten Dienstreise erhalten diese auf Antrag Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz.

**§ 4
Entschädigung für sonstige Sitzungsteilnehmer**

Die §§ 1 bis 3 gelten sinngemäß für die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ausschüssen mit der Einschränkung, dass als Aufwandsentschädigung nach § 1 ein Betrag in Höhe von 18,00 € je Sitzung gezahlt wird. Die Aufwandsentschädigung wird höchstens für 4 Sitzungen pro Monat gezahlt.

**§ 5
Aufwandsentschädigung für besondere Funktionsträger**

1) Neben den Entschädigungen nach den §§ 1 bis 3 werden für die Wahrnehmung besonderer Funktionen folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

| | |
|--|----------|
| a.) stellv. Bürgermeisterin oder Bürgermeister | 285,00 € |
| b.) Fraktions- oder Gruppenvorsitzende/r | 285,00 € |
| c.) Beigeordnete/r | 125,00 € |
| d.) Ratsvorsitzende/r | 65,00 € |
| e.) Ausschussvorsitzende/r | 50,00 € |

2) Beim Zusammentreffen der Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 wird jeweils nur der höhere Betrag gezahlt.

**§ 6
Zuwendungen gemäß § 57 Abs. 3 NKomVG**

1) Den Fraktionen oder Gruppen werden zur Deckung ihrer sachlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung folgende monatliche Zuwendungen gezahlt:

| | |
|---|---------|
| Grundbetrag je Fraktion/Gruppe | 70,00 € |
| zzgl. Betrag je Fraktions-, Gruppenmitglied | 7,00 € |

2) Über die Verwendung der Zuwendungen nach Abs. 1 haben die Fraktionen oder Gruppen einen Nachweis in einfacher Form zu führen.

§ 7 Ortsvorsteher/innen

| | |
|--|------------------------------------|
| 1) Die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung bei | |
| bis zu 500 Einwohnerinnen und Einwohnern | 100,00 € zzgl. 12,00 € Fahrtkosten |
| von 501 bis zu 1000 Einwohnerinnen und Einwohnern | 130,00 € zzgl. 15,00 € Fahrtkosten |
| von 1001 bis 5000 Einwohnerinnen und Einwohnern | 245,00 € zzgl. 27,00 € Fahrtkosten |
| über 5000 Einwohnerinnen und Einwohner | 295,00 € zzgl. 35,00 € Fahrtkosten |

2) Maßgebend ist die Einwohnerzahl nach § 177 des NKomVG. Ändert sich die nach Abs. 1 maßgebende Einwohnerzahl, so ändert sich die Aufwandsentschädigung mit Wirkung vom 01. Januar des auf den Stichtag folgenden Jahres.

§ 8 Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr

1) Die Funktionsträger/innen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigungen:

a) Stadtbrandmeister/-in (einschl. 90,00 € Fahrtkostenpauschale) 295,00 €

Die stellv. Stadtbrandmeisterin/der stellv. Stadtbrandmeister erhält 50 % dieser Entschädigung.

b) Ortsbrandmeister/-innen

| | |
|--|----------|
| bei einem Feuerweherschwerpunkt | 135,00 € |
| bei einem Feuerwehrstützpunkt | 95,00 € |
| bei einer Feuerwehr mit Grundausstattung | 70,00 € |

Stellvertretende Ortsbrandmeister/-innen erhalten 50 % der jeweiligen Entschädigung.

| | |
|---|---------|
| c) Stadtsicherheitsbeauftragte/-r | 70,00 € |
| d) Stadtatemschutzwart/-in | 70,00 € |
| e) Stadtjugendwart/-in | 60,00 € |
| f) Schriftführer/-in des Stadtkommandos | 12,00 € |
| g) Jugendwarte der Ortsfeuerwehren | 60,00 € |
| h) Gerätewarte der Ortsfeuerwehren | |
| Grundbetrag bei einem Fahrzeug | 26,00 € |
| zzgl. je weiterem Fahrzeug | 10,00 € |
| i) Gerätewart der Ortsfeuerwehr Bassum | |
| Grundbetrag bei einem Fahrzeug | 38,00 € |
| zzgl. je weiterem Fahrzeug | 10,00 € |

| | |
|--|---------|
| j) Ortsatemschutzgerätewarte (ohne Geräteprüfkoffer) | 26,00 € |
| k) Ortsatemschutzgerätewarte (mit Geräteprüfkoffer) | 52,00 € |
| l) Pressesprecher | 70,00 € |
| m) Stadtzeugwart/in | 42,00 € |
| n) Beauftragter für Digitalfunk | 24,00 € |

2) Funktionsträger/innen / stellv. Funktionsträger/innen, die neben ihrer Funktion eine weitere Funktion bzw. Stellvertreterfunktion wahrnehmen, erhalten zusätzlich zu dem für die erste Funktion festgesetzten Betrag einen Betrag in Höhe der Hälfte des für die weitere Funktion festgesetzten Betrages.

3) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten bei einem glaubhaft gemachten Verdienstausschlag aus selbständiger Tätigkeit eine Verdienstausschlagpauschale von höchstens 30,00 € pro Stunde. Der Höchstbetrag pro Tag beträgt 300,00 €.

4) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten auf Antrag zur Abgeltung der Aufwendungen für die notwendige Betreuung von mindestens einem Kind einen Pauschalstundensatz von in Höhe des jeweils geltenden gesetzlichen Mindestlohns pro Stunde höchstens jedoch für 10 Std. pro Tag.

§ 9

Sonstige ehrenamtlich Tätige

1) Monatliche Aufwandsentschädigungen für sonstige ehrenamtlich Tätige:

- Leiterin/Leiter des städtischen Archivs 225,00 €
- Freundeskreis Bücherei 120,00 €
- Agenda-Beauftragte/r 200,00 €
- „Willkommen in Bassum (WIB) 230,00 €

2) Wahlhelfer erhalten eine Aufwandsentschädigung von 60,00 € pro Wahltag.

3) Regelungen über Aufwandsentschädigungen weiterer ehrenamtlich Tätiger erfolgen durch den Verwaltungsausschuss.

§ 10

Besondere Regelungen

1) Mit den nach §§ 7 bis 9 gezahlten Entschädigungen sind grundsätzlich alle Ansprüche auf Auslagensatz und Verdienstausschlag abgegolten. Für Fälle außergewöhnlicher Belastungen und für bestimmte Tätigkeiten, deren Ausmaß nicht vorhersehbar ist, können Ausnahmen zugelassen werden.

2) Ist die ehrenamtlich Tätige oder der ehrenamtlich Tätige länger als zwei Monate an der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgabe gehindert, besteht ab dem Folgemonat kein Anspruch auf Entschädigung bzw. wird diese der Vertreterin oder dem Vertreter gewährt. Die Aufwandsentschädigung der Vertreterin oder des Vertreters ist dabei anzurechnen.

3) Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung für Ehrenbeamte der Feuerwehr und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr.

4) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige der Freiwilligen Feuerwehr entfällt, wenn der/die Empfänger/in ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist, seine/ihre Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.

Nimmt der/die Vertreter/in die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so erhält er/sie für die darüberhinausgehende Zeit drei Viertel der für den Vertreter/en/die Vertretene festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine sonstige an den Vertreter/die Vertreterin zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

§ 11
Inkrafttreten

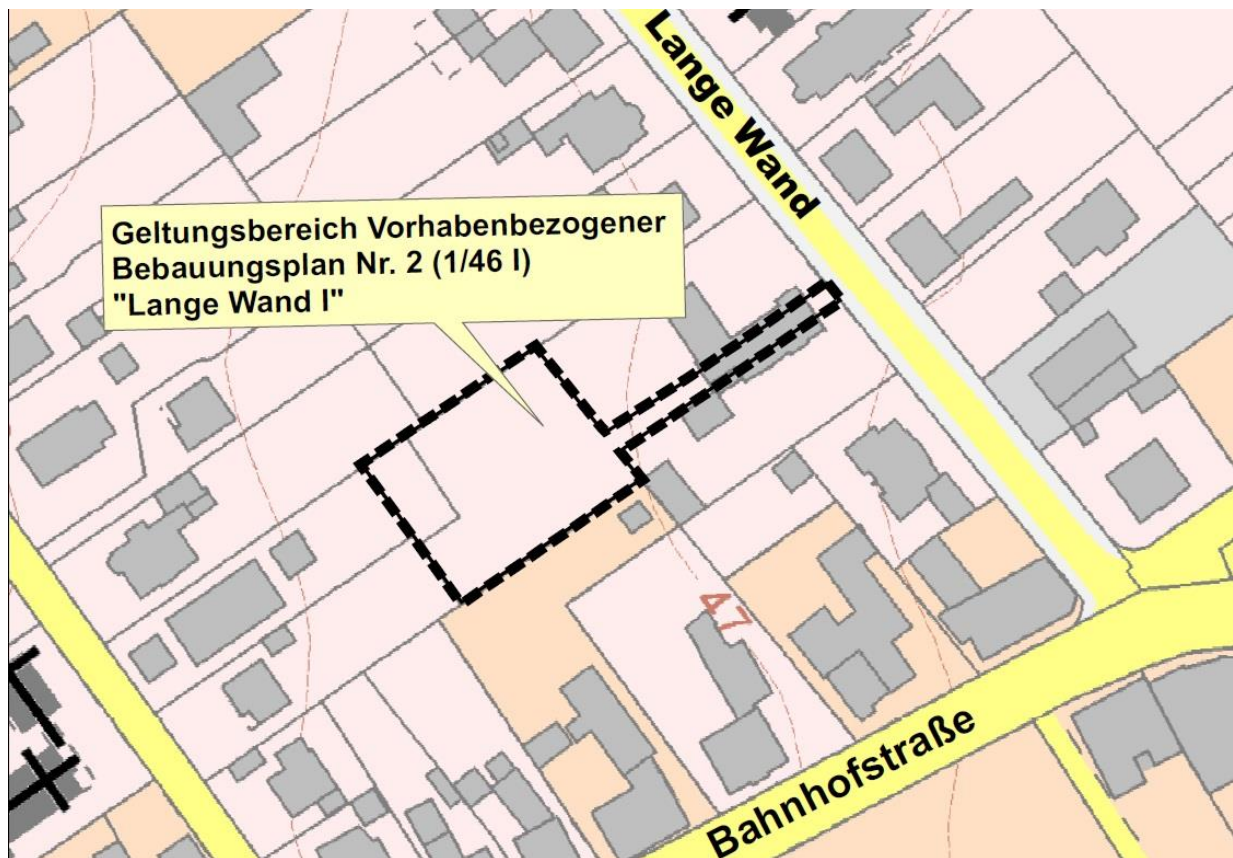
Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 01.01.2017 außer Kraft.

Bassum, den 02.12.2021
Der Bürgermeister
gez. Porsch

**Bauleitplanung der Stadt Bassum;
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2 (1/46 I) „Lange Wand I“**

Der Rat der Stadt Bassum hat in seiner Sitzung am 02.12.2021 gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 (1/46 I) „Lange Wand I“ als Satzung mit Begründung beschlossen. Das Verfahren wurde unter Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Der Änderungsbereich befindet sich in Bassum, westlich der Straße „Lange Wand“. Südlich wird das Plangebiet durch Grundstücke der „Bahnhofstraße“ begrenzt. In dem nachfolgend abgebildeten Lageplan ist der Geltungsbereich schwarz umrandet dargestellt:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 2 (1/46 I) „Lange Wand I“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Begründung, sowie der Vorhaben- und Erschließungsplan liegen ab sofort während der Dienststunden und darüber hinaus nach Vereinbarung in der Stadtverwaltung Bassum - Fachbereich Bauwesen - Alte Poststr. 14, 27211 Bassum, zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann jedermann Auskunft verlangen.

Zusätzlich sind die Unterlagen im Internet unter www.bassum.de/bauleitplanung sowie über das Landesportal www.uvp.niedersachsen.de abrufbar.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB:

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bassum unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dieser Hinweis gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bassum, 03.12.2021
Stadt Bassum
Der Bürgermeister
gez.
- Porsch -

Stadt Diepholz

Hauptsatzung der Stadt Diepholz

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), hat der Rat der Stadt Diepholz in seiner Sitzung am 08.12.2021 folgende Hauptsatzung beschlossen.

§ 1 Bezeichnung, Name

Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen "Stadt Diepholz".

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Stadt führt als Wappen auf goldenem Schild einen senkrecht gestellt schreitenden, golden gekrönten, roten Löwen.
- (2) In der Flagge werden die untereinander angeordneten Farben Blau-Gelb mit dem Stadtwappen im Mittelfeld gezeigt.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift "Stadt Diepholz".

§ 3
Ratszuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
 - a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000 Euro übersteigt,
 - b) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4
Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher

- (1) Die Ortsteile, bestehend aus den früheren Gemeinden
 - a) Aschen
 - b) Heede
 - c) Sankt Hülfebilden je eine Ortschaft mit Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher.
- (2) Soweit Belange der jeweiligen Ortschaft betroffen sind, nehmen die Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher an den Beratungen im Rat, im Verwaltungsausschuss und in den Ausschüssen teil.

§ 5
Vertretung des Bürgermeisters
nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten drei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

§ 6
Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Abs. 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Diepholz zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 7

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Diepholz werden – soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist – im Internet unter der Adresse <https://www.diepholz.de/amtliche-bekanntmachungen> im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Diepholz verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im Diepholzer Kreisblatt und ergänzend im Internet unter der Adresse <https://www.stadt-diepholz.de/bekanntmachungen>.

§ 8

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes oder für Ortschaften. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 9 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung ortsüblich bekannt zu machen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Diepholz vom 15.12.2011 außer Kraft.

Diepholz, den 08.12.2021
Stadt Diepholz
Der Bürgermeister
gez. Marré
Florian Marré

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder und anderen ehrenamtlich Tätigen in der Stadt Diepholz

Aufgrund der §§ 55 Absatz 1, 44 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), hat der Rat der Stadt Diepholz in seiner Sitzung am 08.12.2021 folgende Änderung der Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder und anderen ehrenamtlich Tätigen in der Stadt Diepholz vom 15.12.2011 beschlossen:

Artikel I

§ 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Zuwendung errechnet sich wie folgt:

| | |
|---|--------------------|
| Grundbetrag je Fraktion: | 40,00 € monatlich |
| zuzüglich je Ratsmitglied der Fraktion: | 15,00 € monatlich* |

Dieser Betrag beinhaltet einen Anteil von 2,50 € je Fraktionsmitglied monatlich als Eigenbeitrag der Fraktionen für Serviceleistungen im Rahmen des Sitzungsbetriebes.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft.

Diepholz, den 08.12.2021
Stadt Diepholz
Der Bürgermeister
gez. Marré
Florian Marré

Hundesteuer-Satzung der Stadt Diepholz

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010, zuletzt geändert am 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert am 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) hat der Rat der Stadt Diepholz in seiner Sitzung am 08.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Stadtgebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate ist.

§ 2 Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halter/Halterin des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halter/Halterin gilt zudem, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen einen Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Absatz 1 aufgenommen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Die Steuer beträgt jährlich:

| | |
|--------------------------------------|-----------|
| a) für den ersten Hund | 60,00 € |
| b) für den zweiten Hund | 80,00 € |
| c) für jeden weiteren Hund | 100,00 € |
| d) für gefährliche Hunde jeweils | 600,00 € |
| e) für einen Zwinger nach § 6 Abs. 1 | 140,00 €. |
- (2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1d) sind solche Hunde, die von dem Veterinäramt des Landkreises Diepholz als gefährlich eingestuft werden.
- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Absatz 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

§ 4
Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde / Stadt innerhalb der Bundesrepublik versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5
Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
 - a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden,
 - b) Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd-, oder Feldschutz erforderlichen Anzahl,
 - c) Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden,
 - d) Diensthunden nach ihrem Dienstende,
 - e) Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind.
- (2) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 Meter entfernt liegen.
- (3) Hunde, die von Tierheimen vermittelt werden, sind in dem ersten Jahr nach deren Anschaffung von der Hundesteuer befreit.
- (4) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Stadt zugegangen ist.
- (5) Für die Haltung gefährlicher Hunde im Sinne von § 3 Absatz 2 wird keine Steuerbefreiung und keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 6
Zwingersteuer

Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind. Eine Zwingersteuer wird nicht für gefährliche Hunde im Sinne von § 3 Abs. 2 gewährt.

§ 7
Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Monat, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen, frühestens in dem Monat, in dem er drei Monate alt wird.
- (2) Bei Zuzug einer Hundehalterin/ eines Hundehalters in die Stadt beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Monats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Monats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt, eingeht oder der Hundehalter wegzieht. Das Ende des Steuerverhältnisses ist innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen, andernfalls gilt als Ende frühestens der Tag der Meldung.

§ 8 Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben, Steuerjahr ist das Kalenderjahr an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 1 u. 2) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht.
- (2) Die Steuer wird jeweils zum 01.07. des Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Absatz 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Auf Antrag kann die Zahlung in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres erfolgen.

§ 9 Melde- und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Stadt anzumelden. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen 14 Tage, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhandengekommen oder gestorben ist, bei der Stadt anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/ der Hundehalter aus der Stadt wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung Name und Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung fort, so ist das binnen 14 Tagen bei der Stadt anzumelden.
- (4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.
- (5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Absatz 1 aufgenommen hat ist verpflichtet, der Stadt die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhalts erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i.V.m. § 93 AO).

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen 14 Tage bei der Stadt anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,
 - entgegen § 8 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen 14 Tage bei der Stadt anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen 14 Tage bei der Stadt anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht angibt und diese weiterhin verwendet,
 - entgegen § 8 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Stadt Diepholz vom 27.06.2003 außer Kraft.

Diepholz, den 08.12.2021
Stadt Diepholz
Der Bürgermeister
gez. Marré
Marré

**Satzung der Stadt Diepholz zur Begründung eines Vorkaufsrechtes für den Bereich
An der Bahn**

Aufgrund des § 25 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) in Verbindung mit §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 zuletzt geändert am 28.04.2021 (Nds. GVBl. S. 240), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Diepholz in seiner Sitzung am 08.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Auf Grundlage des Stadtentwicklungskonzeptes sieht die Stadt Diepholz für die Flächen An der Bahn eine innerstädtische Entwicklung vor.

§ 2

Die in der anliegenden Plankarte im Maßstab 1:1.500 umrandeten Flächen sind von den städtebaulichen Maßnahmen betroffen.

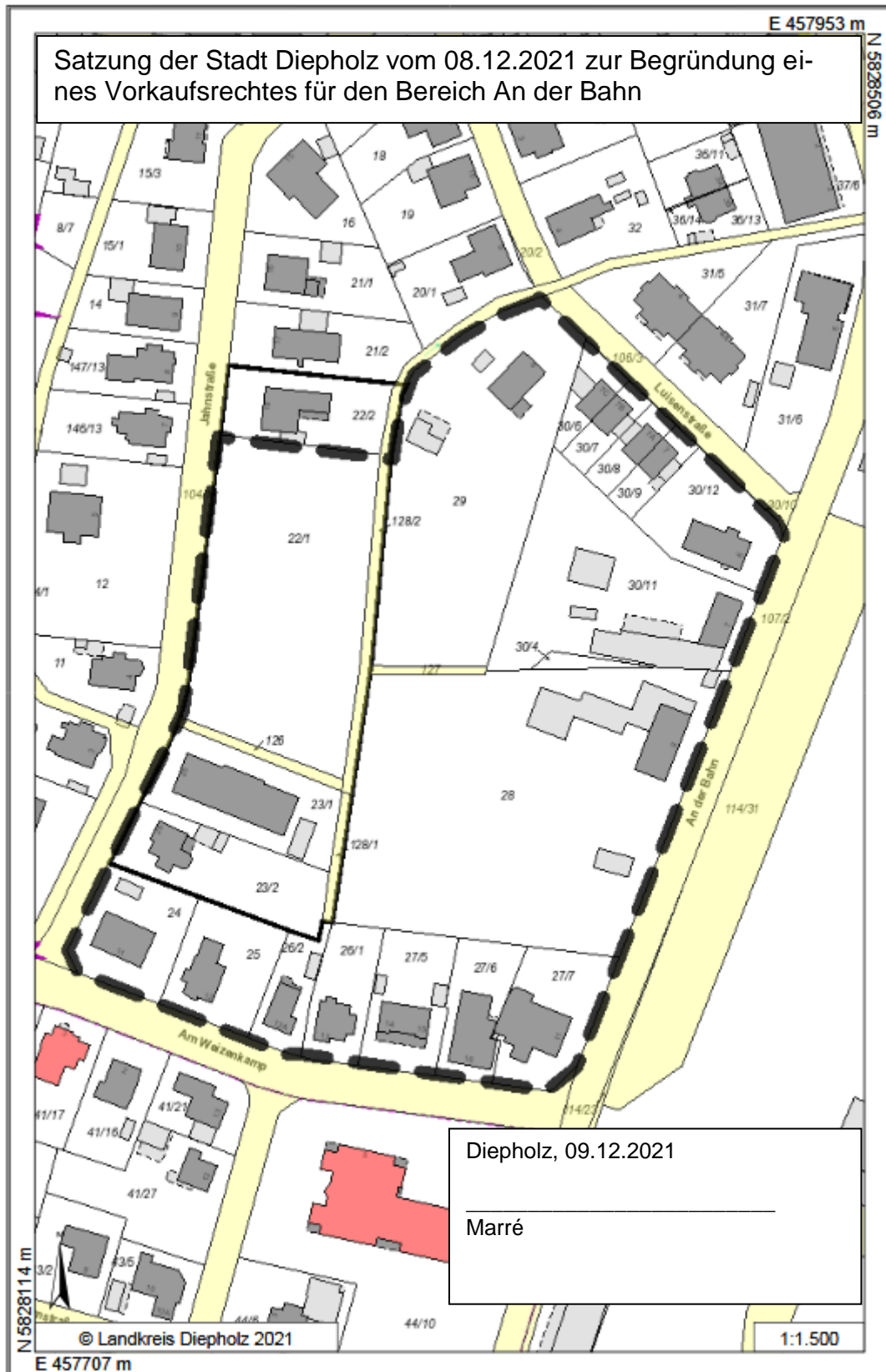
§ 3

Zur Sicherung der in Betracht zu ziehenden städtebaulichen Maßnahmen und zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Stadt Diepholz ein Vorkaufsrecht an den Grundstücken zu, die in der Plankarte innerhalb der umrandeten Flächen liegen. Das Vorkaufsrecht darf nur ausgeübt werden, wenn das Allgemeinwohl dies rechtfertigt.

§ 4

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Diepholz, 09.12.2021
Marré
Bürgermeister



Satzung der Stadt Diepholz zur Begründung eines Vorkaufsrechtes für den Bereich des Bildungscampus

Aufgrund des § 25 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) in Verbindung mit §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 zuletzt geändert am 28.04.2021 (Nds. GVBl. S. 240), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Diepholz in seiner Sitzung am 08.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Auf Grundlage der Entwicklung im Bereich des Schulcampus soll die Erweiterung der Flächen für die Nutzung Schulcampus ermöglicht werden.

Auf den betreffenden Flächen soll, je nach Bedarf, die Errichtung von Unterrichtsräumen, Funktionsräumen oder Unterkunftsräumen erfolgen.

§ 2

Die in der anliegenden Plankarte im Maßstab 1:1.500 umrandeten Flächen sind von den städtebaulichen Maßnahmen betroffen.

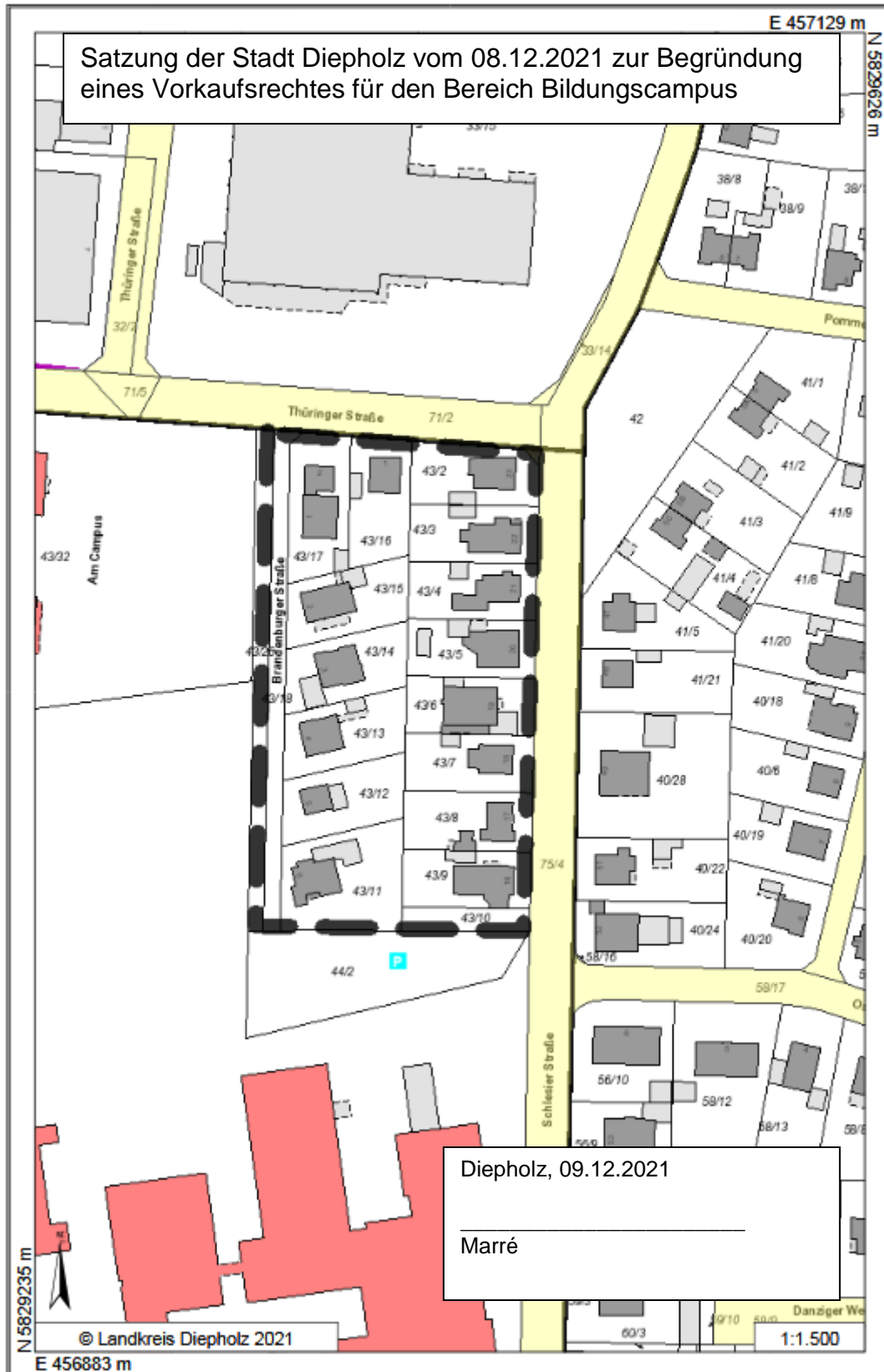
§ 3

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und zur Vorbereitung städtebaulicher Maßnahmen steht der Stadt Diepholz ein Vorkaufsrecht an den Grundstücken zu, die in der Plankarte innerhalb der umrandeten Flächen liegen. Das Vorkaufsrecht darf nur ausgeübt werden, wenn das Allgemeinwohl dies rechtfertigt.

§ 4

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Diepholz, 09.12.2021
Marré
Bürgermeister



Gemeinde Wagenfeld

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wagenfeld

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), hat der Rat der Gemeinde Wagenfeld in seiner Sitzung am 08.12.2021 folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 15.12.2011 beschlossen.

Artikel I

§ 6 der Hauptsatzung der Gemeinde Wagenfeld vom 15.12.2011 wird geändert und erhält folgende Fassung:

§ 6 Verkündigungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wagenfeld werden – soweit durch Rechtsvorschrift nicht anderes bestimmt ist - im Internet unter der Adresse

<https://www.diepholz.de/amtliche-bekanntmachungen>

im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Diepholz“ verkündet bzw. bekannt gemacht.

(2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im Diepholzer Kreisblatt. Nachrichtlich (ausschließlich als Servicefunktion) erfolgt eine Veröffentlichung im Internet unter der Adresse <https://www.wagenfeld.de/bekanntmachungen>.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer ortsüblichen Bekanntmachung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der ortsüblichen Bekanntmachung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

Artikel II Inkrafttreten

Diese 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wagenfeld tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Wagenfeld, 08.12.2021
Kreye
Bürgermeister

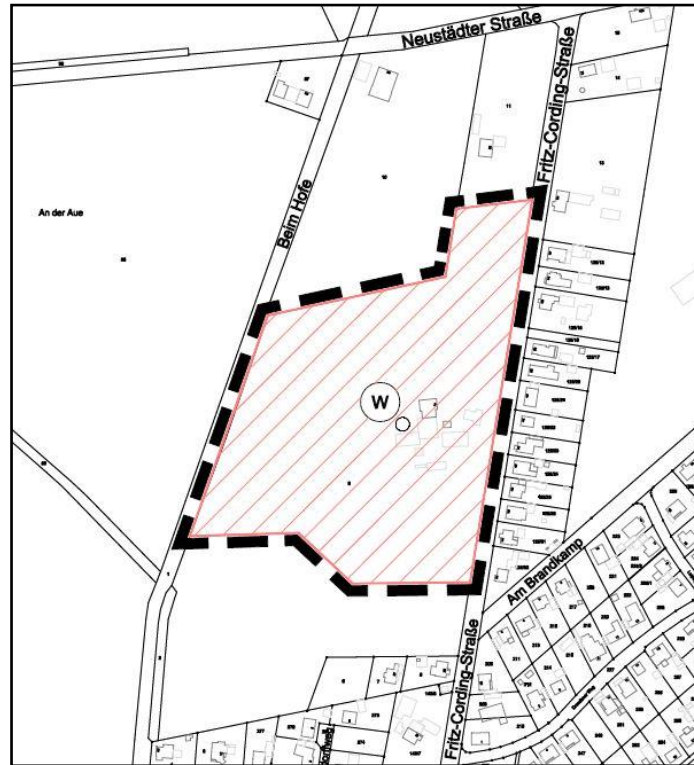
Bauleitplanung der Gemeinde Wagenfeld - 46. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Wagenfeld Nr. 49 "Wohngebiet Fritz-Cording-Straße II"

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 23.11.2021 (Az.: 63 DH 04371/2021/82) die vom Rat der Gemeinde Wagenfeld am 12.10.2021 mit Feststellungsbeschluss gefasste 46. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

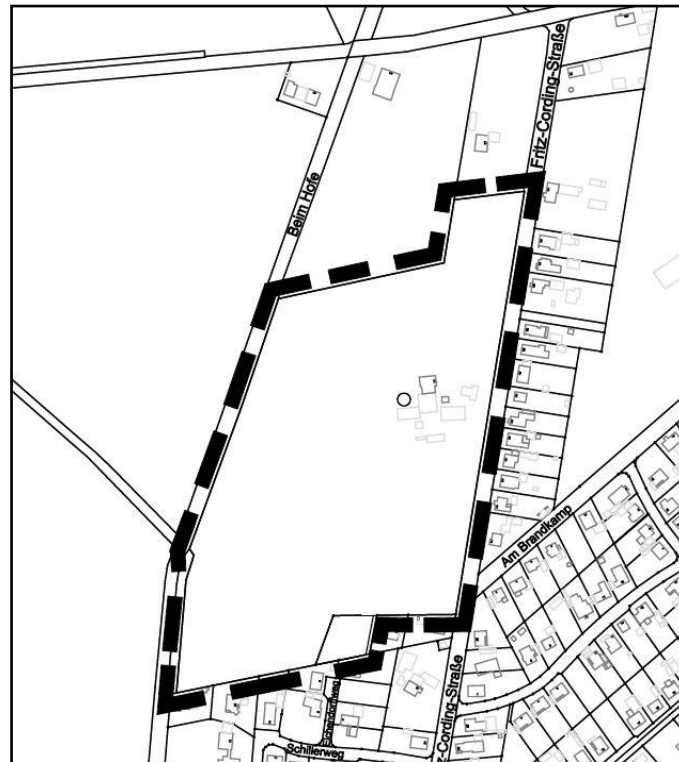
Der Rat der Gemeinde Wagenfeld hat in gleicher Sitzung den im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan Wagenfeld Nr. 49 "Wohngebiet Fritz-Cording-Straße II" mit der Begründung gem. § 1 Abs. 3 und § 10 BauGB sowie den §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes als Satzung beschlossen.

Die räumlichen Geltungsbereiche sind aus den folgenden Übersichtskarten, dargestellt durch eine gestrichelte Linie, ersichtlich.

46. Änderung des Flächennutzungsplanes "Wohngebiet Fritz-Cording-Straße II"



Bebauungsplan Wagenfeld Nr. 49 "Wohngebiet Fritz-Cording-Straße II"



Mit dieser Bekanntmachung treten die 46. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 5 BauGB und der Bebauungsplan Wagenfeld Nr. 49 "Wohngebiet Fritz-Cording-Straße II" gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Flächennutzungsplan sowie der Bebauungsplan mit den Begründungen und den zusammenfassenden Erklärungen liegen im Rathaus der Gemeinde Wagenfeld, Pastorenkamp 25, 49419 Wagenfeld, Zimmer 31 OG, öffentlich aus. Während den Öffnungszeiten, sowie nach Vereinbarung, kann jedermann die Unterlagen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Die Bauleitpläne sind ergänzend auch auf der Webseite der Gemeinde Wagenfeld unter www.wagenfeld.de/bauleitplanung zu finden.

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

beim Zustandekommen dieser Bauleitpläne unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wagenfeld unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Wagenfeld, den 06.12.2021
Der Bürgermeister
Kreye

Samtgemeinde Schwaförden - Gemeinde Affinghausen

Jahresabschluss 2015

Der Rat der Gemeinde Affinghausen hat in seiner Sitzung am 06.12.2021 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für das Haushaltsjahr erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2015 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der um die Stellungnahme des Gemeindedirektors ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegt gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Schwaförden, Poststraße 157, 27252 Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden öffentlich aus.

Schwaförden, den 07.12.2021
Der Gemeindedirektor
Denker

Gemeinde Ehrenburg

Jahresabschluss 2015

Der Rat der Gemeinde Ehrenburg hat in seiner Sitzung am 08.12.2021 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für das Haushaltsjahr erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2015 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der um die Stellungnahme des Gemeindedirektors ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegt gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Schwaförden, Poststraße 157, 27252 Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden öffentlich aus.

Schwaförden, den 09.12.2021
Der Gemeindedirektor
Denker

Gemeinde Neuenkirchen

Jahresabschluss 2015

Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen hat in seiner Sitzung am 07.12.2021 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für das Haushaltsjahr erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2015 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der um die Stellungnahme des Gemeindedirektors ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Schwaförden, Poststraße 157, 27252 Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden öffentlich aus.

Schwaförden, den 08.12.2021
Der Gemeindedirektor
Denker

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (OOWV)

Bekanntmachung des OOWV

Der OOWV gibt folgende Änderungen bekannt:

Anlage zu den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des OOWV für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Twistringen

...

C Zentrale Abwasserbeseitigung

C1 Abwasserentgelte

...

- c) Der Arbeitspreis beträgt für jeden vollen m³ normal verschmutzten Abwassers 2,38 EUR

...

F Diese Anlage tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft.

Der OOWV ist jederzeit berechtigt, Änderungen vorzunehmen. Die Höhe der jeweiligen Entgelte muss den sich in entsprechender Anwendung der Grundsätze des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes ergebenden Anforderungen genügen. Soweit die Entgelte die danach zulässige Höhe überschreiten, ist der OOWV zu einer Absenkung verpflichtet.

Brake, im Dezember 2021
OOWV, Georgstraße 4, 26919 Brake/Unterweser
Telefon 04401 / 916-0
www.oowv.de

Zweckverband "AbwasserVerband"

1. Satzung zur Änderung der Neufassung der Verbandsordnung des Zweckverbandes „AbwasserVerband“

Auf der Grundlage der §§ 7 ff des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 (Nds. GVBL. S. 493) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) hat die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes in ihrer Sitzung am 09.12.2021 die folgende 1. Satzung zur Änderung der Neufassung der Verbandsordnung beschlossen:

Artikel I

§ 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Änderungen der Verbandsordnung, der Satzungen und Verordnungen des Verbandes sowie dessen Auflösung sind im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Diepholz unter folgender Internetadresse:

<https://www.diepholz.de/amtliche-bekanntmachungen>

öffentlich bekannt zu machen.

§ 18 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Sonstige Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in der Kreiszeitung, Ausgabe Stuhr-Weyhe.

Artikel II

Die 1. Satzung zur Änderung der Neufassung der Verbandsordnung des Zweckverbandes „AbwasserVerband“ tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Weyhe, 09.12.2021
gez. Balzer
Thomas Balzer
- Geschäftsführer -

16. Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung des Zweckverbandes „AbwasserVerband“

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. des 1 Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) und der §§ 5, 6, 6a und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl.2017 S. 121), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. 2019 S. 309) hat die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes in der Sitzung am 09. Dezember 2021 folgende Änderungssatzung der Satzung beschlossen:

Artikel I

Im § 5 „Beitragssatz“ Buchstabe a) wird die Zahl 8,35 €/qm durch die Zahl 11,10 €/qm ersetzt.

Im § 11 „Kostenerstattungsanspruch“ wird unter Abs. 1 Buchstabe a), Doppelbuchstabe aa) die Zahl 1200 € durch die Zahl 1950 € und die Zahl 47 € durch die Zahl 140 € ersetzt.

Im § 11 „Kostenerstattungsanspruch“ wird unter Abs. 1 Buchstabe a), Doppelbuchstabe bb) die Zahl 7300 € durch die Zahl 8500 € und die Zahl 43 € durch die Zahl 60 € ersetzt.

Im § 19 „Gebührenmaßstab und Gebührensatz“ wird die Zahl 16,25 € durch die Zahl 22,30 € je Kubikmeter aus abflusslosen Sammelgruben abgefahrenen Abwassers und die Zahl 36,60 € durch die Zahl 60,80 € je Kubikmeter aus Kleinkläranlagen abgefahrenen Fäkalschlamms ersetzt.

Artikel II

Die 16. Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung des Zweckverbandes „AbwasserVerband“ tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Weyhe, 09.12.2021
gez. Balzer
Thomas Balzer
- Geschäftsführer -